

Vorlage Nr. 132/2009

FB 6 / FD Bauverwaltung

Auskunft erteilt: Herr Sommer

Telefon: 02941 980-428



STADT **LIPPSTADT**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2009
Rat	21.12.2009

TOP Friedhofsgebührenkalkulation 2010
--

Beschlussvorschlag

1. Der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2010 wird zugestimmt. Bei der Kostenstelle „Trauerhallen und Leichenkammern einschl. Obduktion und Aufbahrung für Dritte“ sind die Kosten, die aufgrund von Überkapazitäten entstehen, nicht anzusetzen.
2. Die der Vorlage als Anlage 2 beigefügte „5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofsgebührensatzung“ wird beschlossen.
3. Im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Haushaltssicherungskonzept wird die Entscheidung zu treffen sein, ob alle Friedhofskapellen wie bisher weiter betrieben werden können.

Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2010

Anlage 2 - 5. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Anlage 3 - 3. Bericht zum Friedhofswesen

Anlage 4 - Fallzahlenentwicklung

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei:
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderaufwand bei:
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Sichtvermerk Kämmerei:

Sachdarstellung

1. Gebührenbedarfsberechnung

Die Gebührenbedarfsberechnung für das nächste Haushaltsjahr ist in der Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellt. Bei der Kalkulation ist, wie vom Rat am 16.06.2008 beschlossen, ein Anteil von 40 % von den Kosten der Rahmenanlage als öffentlicher Grünanteil berücksichtigt. Des Weiteren wurden die durch die Überkapazität der Friedhofskapellen verursachten Kosten nicht einkalkuliert, da sie grundsätzlich nicht gebührenfähig sind. Siehe dazu den „3. Bericht zum Friedhofswesen 2009 – Überkapazitäten Friedhofskapellen“ (Anlage 3).

Unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2008 und der für die Jahre 2009 und 2010 kalkulierten üblichen Kostensteigerungen ist im nächsten Jahr mit gebührenfähigen Gesamtkosten im Bestattungswesen in Höhe von zu rechnen.	974.068 €
--	-----------

Diese Kosten sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen um Überschüsse und Defizite aus Vorjahren, die innerhalb von drei Jahren zu verrechnen sind, zu bereinigen.

Aus dem Wirtschaftsjahr 2007 muss noch ein gebührenfähiger Fehlbetrag von berücksichtigt werden.	97.715 €
---	----------

Aus dem Wirtschaftsjahr 2008 soll ein gebührenfähiger Fehlbetrag von berücksichtigt werden.	72.782 €
--	----------

Der Gebührenbedarf 2010 beläuft sich danach auf	1.144.564 €
---	-------------

Bei einer annähernd gleichbleibenden Anzahl der Bestattungen werden unter Berücksichtigung der zurzeit gültigen Bestattungsgebühren Einnahmen von voraussichtlich eingehen.	1.147.313 €
--	-------------

Es entstände ein Überschuss in Höhe von Dies entspräche einer Überdeckung von	2.750 € 0,24 %.
--	--------------------

Der Gebührenbedarf kann danach als gedeckt bezeichnet werden.
Eine Änderung der Friedhofsgebühren ist somit grundsätzlich nicht erforderlich.

2. Erläuterungen

a) Vergleich der Jahre

Zunächst wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Kosten der jeweiligen Jahre in der Gebührenbedarfsberechnung in Anlage 1 nur bedingt vergleichen lassen. Bei den Spalten Wirtschaftsrechnung 2008 und Kalkulation 2010 wurde der jetzt ermittelte Leerkostenanteil der Trauerhallen und Leichenzellen abgezogen und bei den Spalten der Vorjahre (Wirtschaftsrechnung 2007 und Kalkulation 2009) nicht.

Ohne Abzug der durch die Überkapazitäten der Kapellen bedingten Kosten wären die Gesamtkosten 2008 im Vergleich zum Vorjahr 2007 um fast 3 % gestiegen. Dies kann mit den üblichen Kostensteigerungen erklärt werden.

Größere Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr 2007 haben sich 2008 aber bei den kalkulatorischen Kosten durch eine Reduzierung der Verzinsung um rund 30 % ergeben. Zum einen ist dies auf die Leerkosten bei den Friedhofskapellen (siehe Erläuterung b) zurückzuführen. Eine weitere Reduzierung der Verzinsungskosten ergibt sich durch Herausnahme von Flächen, die nicht dem Friedhofswesen zuzuordnen sind bzw. zum heutigen Zeitpunkt nicht gebührenfähig sind. Dabei handelt es sich z.B. um die Erweiterungsfläche südlich des Westfriedhofes oder eine Parkplatzfläche am Westfriedhof, die nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Gewerbe ausgewiesen ist.

Die kalkulierten Kosten 2010 wurden auf Grundlage der Kosten aus dem Jahr 2008 mit üblichen Kostensteigerungen ermittelt. Berücksichtigung findet auch der Beschluss des Rates vom 16.06.2008, den Stadtanteil am öffentlichen Grün wieder mit 40% zu veranschlagen.

b) Auswirkungen der Kosten der Friedhofskapellen auf das Friedhofsbudget

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, welche Kostendeckungsgrade sich im Friedhofsbudget bei einer Beibehaltung der bisherigen Gebühren ergeben hätten. In Spalte 1 sind die Gesamtkosten und Gebührenerträge des Friedhofsbudgets enthalten. Spalte 2 gibt alle Kosten und Gebühren wieder, die nicht durch die Trauerhallen und Leichenzellen verursacht werden. In der 3. Spalte werden die gesamten Kosten und Defizite der Kapellen abgebildet, also ohne Abzug von Leerkosten.

	Friedhofsbudget insgesamt	ohne Kostenstelle "Trauerhalle und Leichenzellen"	nur Kostenstelle "Trauerhallen und Leichenkammern"
Kalkulierte Kosten 2010	1.145.564 €	909.408 €	236.156 €
Defizit aus 2007	172.661 €	69.458 €	103.203 €
Defizit aus 2008	172.903 €	35.033 €	137.870 €
kalkulierte Kosten gesamt	1.491.127 €	1.013.898 €	477.229 €
Kalkulierte Erträge für 2010 bei aktueller Gebühr	1.147.313 €	1.016.631 €	130.682 €
<i>Überdeckung / Unterdeckung (-)</i>	-343.814 €	2.733 €	-346.547 €
<i>in Prozent</i>	-23%	0%	-73%
Kostendeckungsgrad	77%	100%	27%

Die Tabelle macht deutlich, dass der geringe Deckungsgrad des gesamten Friedhofsetats von 77 % auf den extrem geringen Deckungsgrad von nur 27 % bei den Friedhofskapellen zurückzuführen ist. Ohne eine Berücksichtigung der Friedhofskapellen wäre das Friedhofsbudget ausgeglichen (s. Spalte 2).

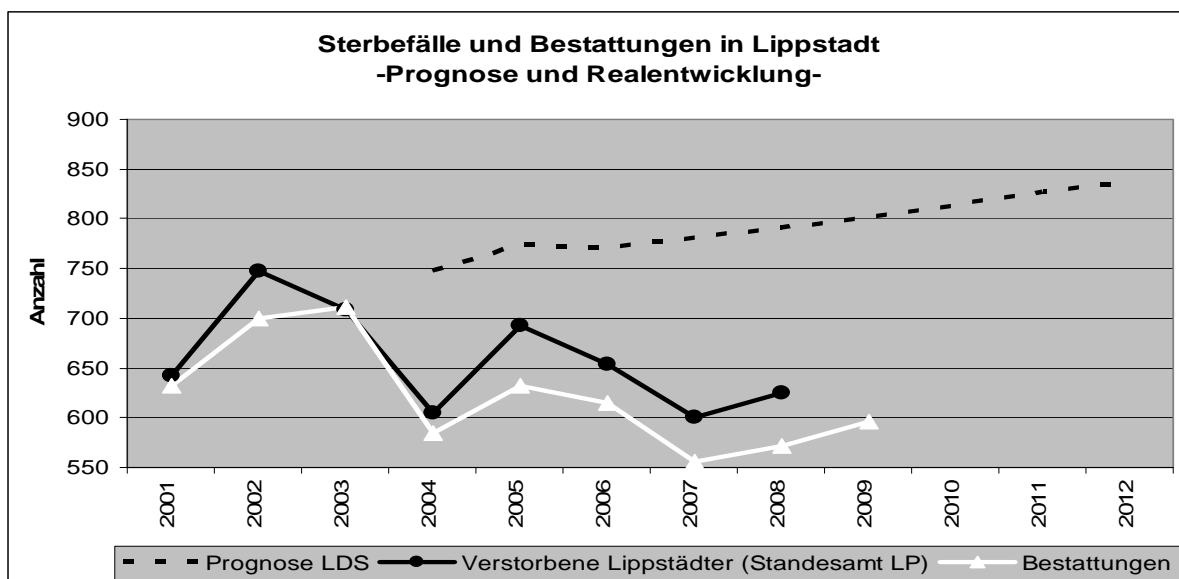
Bei einer Beibehaltung des bisherigen Kalkulationsschemas müssten die Gebühren für die Kapellen erheblich erhöht werden. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Nutzungen der Hallen und Zellen weiter gesunken sind (s. Anlage 4). Außerdem haben sich durch die geringen Inanspruchnahmen die anteiligen Defizite für die Kapellen weiter erhöht. Ein Ausgleich in den Folgejahren war nicht möglich. Bei einer erheblichen Erhöhung der Gebühren ist aber ein weiterer Rückgang der Nutzungen sehr wahrscheinlich. Dies würde eine weitere Reduzierung des Kostendeckungsgrades zur Folge haben.

Die bisherigen Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapellen sind nur durch den Abzug der Leerkosten zu halten. Diese nicht gebührenfähigen Leerkosten belasten allerdings den allgemeinen Haushalt. Daher muss die Frage gestellt werden, inwieweit man alle Friedhofskapellen zukünftig weiter betreiben kann oder ob nicht einzelne Kapellen ganz aufgegeben werden müssen. Hierzu sind weitere Kalkulationen, Abwägungen und Gespräche z.B. mit den Ortsvorstehern notwendig, die die Verwaltung vorbereiten wird.

c) Fallzahlen

Die Entwicklung der Fallzahlen lässt sich der Anlage 4 entnehmen. Es ist festzustellen, dass im Jahr 2007 die Anzahl der Bestattungen insgesamt (s. Summe bei Grabbereitungsgebühr) am geringsten waren. Im Jahr 2008 und nach der Hochrechnung für 2009 steigt die Gesamtanzahl wieder leicht an. Außerdem sind bei der Grabwahl laufende Änderungen zu erkennen. So nehmen die Urnenbestattungen (vor allem die Urnenstelen und Urnenwahlgräber) weiter zu. Erdwahlgräber werden hingegen deutlich weniger nachgefragt. Wie sich die Fallzahlen tatsächlich entwickeln, kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden.

Eine Übersicht aller Sterbefälle und Bestattungen in Lippstadt zeigt das folgende Diagramm:



Es ist zu erkennen, dass sich die Sterbefälle in der Wirklichkeit ganz anders entwickeln, als durch die Hochrechnungen prognostiziert. Des Weiteren wird nicht jeder Lippstädter Sterbefall in Lippstadt auf den städtischen Friedhöfen bestattet. Die Zahl der Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen liegt erkennbar unter der Anzahl vom Standesamt der Lippstädter Verstorbenen. Die Ermittlung genauer Fallzahlen für eine präzise Kalkulation der Friedhofsgebühren ist daher generell schwierig.

3. Änderungen der Gebührensatzung

Die Verwaltung schlägt vor, für die Nutzung der Zellen wieder eine Pauschalgebühr zu erheben. Diese soll der Gebühr für die Nutzung der Trauerhallen entsprechen (334 €). Das Gebührenmodell einer Gebühr pro Tag (222 € für den ersten Tag und 56 € je weiteren Tag) wird entgegen der Prognosen nicht akzeptiert.

Bei der Kalkulation wurde von einer durchschnittlichen Nutzung der Zellen von 3 Tagen ausgegangen. Danach wäre insgesamt eine Gebühr von 334 € zu erheben. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diejenigen, die eine Zelle mehrere Tage in Anspruch nehmen und somit eine höhere Gebühr zahlen müssen, die städtischen Zellen nicht mehr nutzen.

Dies mag einer weiterer Grund für den Rückgang der Zellennutzungen sein (s. Anlage 4 Fallzahlenentwicklung).

Daher sollte das alte Gebührenmodell wieder eingeführt und eine pauschale Gebühr von 334 € für die Nutzung der Zellen unabhängig von der Dauer erhoben werden.

Des Weiteren ist in § 4 Buchst. E eine redaktionelle Änderung bei der Gebühr für die Nutzung des Vorraums einer Kapelle vorzunehmen. Hier ist der Hauptfriedhof zu streichen, da es dort keinen Vorraum gibt. Die Nutzung des Vorraumes einer Trauerhalle ist nur auf dem Westfriedhof möglich.

Die entsprechenden Änderungen der Friedhofsgebührensatzung sind in der Anlage 2 zu dieser Vorlage dargestellt.